

II- 953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. März 1971 No. 512/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. S c r i n z i, P e t e r und Genossen
an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
betrifftend Studienförderungsgesetz - Beseitigung von Härten.

Da im Zusammenhang mit der Gewährung von Studienbeihilfen
gemäß Studienförderungsgesetz für die Prüfung der sozialen E-
dürftigkeit auch bei Studierenden, die Kinder geschiedener Eltern
oder uneheliche Kinder sind, nicht die Unterhaltsleistung, sondern
ausschließlich das Einkommen beider leiblicher Eltern herangezo-
gen wird, ergeben sich in der Praxis immer wieder unbillige
Härten.

Abgesehen davon, daß es sich für Studierende oft als unmöglich
erweist, Belege über das Einkommen des geschiedenen oder
unehelichen Vaters beizubringen, sollte für die Feststellung der
sozialen Bedürftigkeit von vornherein nur der Betrag maßgeblich
sein, zu dessen Zahlung der Vater tatsächlich verhalten werden
kann, und nicht das in solchen Fällen wohl nur fiktive väterliche
Einkommen. Insbesondere Väter unehelicher Kinder sind bekanntlich
nur in seltenen Fällen bereit, über die gesetzlich vorgeschriebene
Unterhaltsleistung hinaus auch noch freiwillig zur Finanzierung des
Studiums der Tochter oder des Sohnes beizutragen.

Die Unterzeichneten richten daher an die Frau Bundesminister die

A n f r a g e :

Werden Sie, Frau Bundesminister, einen Ministerialentwurf für
eine Novelle zum Studienförderungsgesetz ausarbeiten lassen, der
vorsieht, daß die derzeitige Diskriminierung Studierender, die
Kinder geschiedener Eltern oder uneheliche Kinder sind,
beseitigt wird?

Wien, 10. März 1971